

# Wahlrecht mobiler EU-Bürger bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

Während der Februar-II-Plenartagung soll das Europäische Parlament im Rahmen des Anhörungsverfahrens über den Bericht über einen Vorschlag der Kommission betreffend das Wahlrecht „mobiler“ EU-Bürger, d. h. von Bürgern, die in einem Mitgliedstaat leben und wählen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament abstimmen. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Rat, der den Vorschlag voraussichtlich einstimmig annehmen wird, nicht an den Standpunkt des Parlaments gebunden.

## Hintergrund

In [Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b](#) und [Artikel 22 Absatz 2](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist das Wahlrecht von EU-Bürgern bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, geregelt, und zwar auch für den Fall, dass sie nicht die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzen. Die spezifischen Regelungen für die Ausübung dieses Rechts sind in der [Richtlinie 93/109/EG des Rates](#) dargelegt. Fast [13,7 Millionen](#) EU-Bürger, von denen rund elf Millionen das Wahlalter erreicht haben, wohnen in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Das Recht dieser EU-Bürger, an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen, ist seit drei Jahrzehnten in den Verträgen verankert, doch noch immer ist die Ausübung dieses Rechts mit [zahlreichen Hindernissen](#) verbunden. Hierzu zählen beispielsweise der Mangel an zugänglichen Informationen, aufwendige Eintragungsverfahren sowie die Folgen einer Streichung aus dem Wählerverzeichnis des Herkunftsmitgliedstaats. Zudem behindern uneinheitliche Zuständigkeitsbereiche und Fristen den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhinderung einer mehrfachen Stimmabgabe.

## Vorschlag der Kommission

Am 25. November 2021 hat die Kommission einen [Vorschlag](#) zur Überarbeitung der Richtlinie 93/109/EG des Rates vorgelegt. In diesem Vorschlag, der an die Priorität der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, der Demokratie in Europa neue Impulse zu verleihen, anknüpft, werden höhere Standards für die Bereitstellung von Wahlinformationen für mobile EU-Bürger gesetzt. Er enthält Vorschriften über die Benennung von Behörden, die mobile EU-Bürger proaktiv über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung als Wähler oder Kandidat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament informieren sollen. Dies muss in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats und auch in einer Amtssprache der EU erfolgen, die von der größtmöglichen Zahl von EU-Bürgern, die sich in dessen Hoheitsgebiet aufhalten, weitgehend verstanden wird. Ferner werden mit dem Vorschlag standardisierte Muster für die förmlichen Erklärungen eingeführt, die von EU-Bürgern zum Zweck der Eintragung als Wähler oder Kandidat vorgelegt werden müssen. Zudem wird das derzeitige System für den Informationsaustausch über das Wahlrecht mobiler EU-Bürger gestrafft, wobei die Möglichkeit besteht, diesbezüglich Änderungen durch delegierte Rechtsakte vorzunehmen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass mobilen EU-Bürgern dieselben Möglichkeiten in Bezug auf die vorzeitige Stimmabgabe, die Briefwahl, die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet zur Verfügung stehen wie den Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedstaats, und es wird eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten eingeführt.

## Standpunkt des Europäischen Parlaments

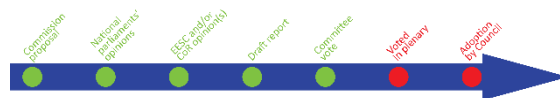
Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO), der bei diesem Dossier federführend ist, hat seinen [Bericht](#) am 12. Januar 2023 angenommen. In diesem Bericht wurde versucht, Kohärenz mit anderen anhängigen Legislativvorschlägen, zum Beispiel mit der [Reform des EU-Wahlrechts](#), herzustellen. Es wird darin gefordert, dass Informationen zur Anmeldung und zur Stimmabgabe in allen Amtssprachen der EU



# EPRS Wahlrecht mobiler EU-Bürger bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

bereitgestellt werden und auch gesellschaftliche Randgruppen erreichen. Außerdem soll dafür gesorgt werden, dass Wahlkabinen und -lokale barrierefrei erreichbar sind. Mindestanforderungen bezüglich des Aufenthalts sollen, sofern vorhanden, gemäß diesem Bericht abgeschafft werden. Zudem soll Organisationen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der benannten Behörden der Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, die Bürger mittels Informationskampagnen anzusprechen, zukommen.

Bericht (Anhörungsverfahren): [2021/0372\(CNS\)](#);  
Federführender Ausschuss: AFCO; Berichtersteller: Damian Boeselager (Verts/ALE, Deutschland). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2023.